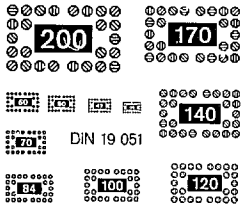

SATZUNG

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

im Deutschen Gewerkschaftsbund

Beschlossen von der Vertreter-Versammlung
der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
am 2. Juni 1950 in Goslar

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bonn
Bibliothek

POHL - DRUCKEREI UND VERLAGSANSTALT - CE

DGB - BV
Bücherei
A/K
0-86
e

A 97 - 00817

DGB Archiv Exemplar Bundesvorstand

A 97 - 00817

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (Allgemeiner Deutscher Lehrer- und Lehrerinnen-Verband) will, unabhängig von jeder parteipolitischen und weltanschaulichen Bindung, lediglich getragen von dem Bewußtsein der Verantwortung gegenüber der Jugend, dem deutschen Volke und den Kulturgütern der Menschheit, die deutsche Schule und die deutsche Erziehung mit dem Geiste der Menschlichkeit und der Duldsamkeit, des Rechts und der Freiheit erfüllen, damit das heranwachsende Geschlecht zu demokratischem und sozialem Denken und Handeln geführt werde.

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

gibt sich diese

Satzung:

I. Name, Sitz und Mitgliedschaft

§ 1

Die Gewerkschaft führt den Namen

„Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (Allgemeiner Deutscher Lehrer- und Lehrerinnen-Verband)".

§ 2

Die Gewerkschaft hat ihren Sitz in Hamburg.

§ 3

Die Gewerkschaft ist Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

II. Organisationsgebiet

§ 4

1. Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft erstreckt sich zunächst über das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und der Gebietskörperschaft Groß-Berlin. In ihrem Geltungsbereich ist die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft zuständig für die ihr im Rahmen des DGB zufallenden Arbeitnehmergruppen:

a) alle pädagogischen Berufe,

b) die wissenschaftlichen Berufe im öffentlichen Dienst.

2. Angehörige dieser Berufe werden aufgenommen ohne Rücksicht auf Nationalität, Parteizugehörigkeit, religiöses Bekenntnis, Rasse, Alter, Geschlecht oder dienstliche Stellung.

3. Die Satzungen der die GEW tragenden Organisationen müssen den Ziffern § 4, 1 und 2 entsprechende Bestimmungen enthalten.

§ 5

1. Über die Zugehörigkeit eines Mitgliedes zur GEW entscheiden endgültig die Landesverbände.

2. Über Aufnahme, Austritt und Ausschluß haben die Landesverbände in ihren Satzungen entsprechende Bestimmungen aufzunehmen.

III. Zweck und Aufgabe

§ 6

Zweck und Aufgabe der GEW ist:

1. Förderung von Erziehung und Wissenschaft und Ausbau der in deren Diensten stehenden Einrichtungen.

2. Wahrnehmung der wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Interessen ihrer Mitglieder.

§ 7

Als Mittel zur Erreichung dieses Zwecks betrachtet die GEW u. a.

a) die Arbeit der GEW in Versammlungen, Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften,

b) die Herausgabe von Zeitungen und anderen Druckschriften,

c) gesetzlich gewährleistete Einflußnahme auf die Verwaltung,

d) die berufliche und gewerkschaftliche Fortbildung der Mitglieder,

e) die Gewährung von Rechtsschutz und Haftpflichtschutz,

f) die Unterstützung solcher Mitglieder, die wegen ihres Eintretens für die Ziele der Gewerkschaft Schaden erlitten haben,

g) die Zusammenarbeit mit den deutschen und ausländischen Gewerkschaften sowie mit gleichgearteten internationalen Verbänden.

IV. Gliederung der Gewerkschaft

§ 8

1. Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft gliedert sich in Landesverbände. Die bereits bestehenden Zweigverbände innerhalb der Länder werden von dieser Bestimmung bis zur endgültigen Regelung der Landesgrenzen nicht betroffen. Neue Sonderregelungen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes*).

2. Die Mitglieder der Landesverbände sind zugleich Mitglieder der GEW. Die Mitgliedschaft zur GEW kann nur durch Mitgliedschaft in den Landesverbänden erworben werden.

3. Aus der GEW ausscheidende Landesverbände verlieren alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Rechte, auch die Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

4. Der Vorstand kann — vorbehaltlich der Zustimmung der Vertreterversammlung — Landesverbände in die GEW aufnehmen und ihnen eine Vertretung in der Vertreterversammlung und im Vorstand der GEW zubilligen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Satzungen der GEW.

V. Rechte und Pflichten der Landesverbände

§ 9

1. Unter Beachtung der Satzungen der GEW regeln die Landesverbände ihre Angelegenheiten selbständig, insbesondere verwalten sie ihr Vermögen selbst.

2. Zur Durchführung der Aufgaben der GEW erhebt diese einen Beitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Vertreterversammlung festgesetzt wird.

*) Beschluß der Vertreterversammlung der GEW in Goslar am 3. Juni 1950 zur Ausführung von § 8, 1: „Die Vertreterversammlung bestimmt den Zeitpunkt, wann die endgültige Regelung der Landesgrenzen erfolgt ist."

VI. Fachgruppen

§ 10

Im Rahmen der allgemeinen Verbandsaufgaben können in den Landesverbänden die besonderen Angelegenheiten der einzelnen Fachgebiete in Fachgruppen bearbeitet werden. Sie erledigen diese in ihr Fachgebiet fallenden Aufgaben von sich aus oder im Auftrage ihres Landesverbandes, dem sie in diesen Fachgebieten als Sachbearbeiter dienen.

§ 11

1. Fachgruppen in den Landesverbänden müssen eingerichtet werden, wenn mindestens ein Viertel der dem betreffenden Fachgebiet angehörenden Mitglieder einen dahingehenden Antrag stellt und die Mehrheit der Mitglieder dieses Fachgebietes diesem Antrag zustimmt.

2. Die Fachgruppen werden von der Vertreterversammlung des Landesverbandes eingerichtet, die auch die Abgrenzung der Fachgebiete vornimmt.

§ 12

1. Die Fachgruppen wählen ihre Obleute und haben auch das Recht, Versammlungen ihrer Fachgruppen abzuhalten und Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften für die eigenen Angelegenheiten zu bilden.

2. Die weiblichen Mitglieder haben das Recht, bei Fragen, die sie besonders angehen, eigene Versammlungen innerhalb einer Fachgruppe oder über deren Rahmen hinaus zu veranstalten.

§ 13

1. Beschlüsse der Fachgruppen dürfen nur über den Vorstand ihres Landesverbandes in die Öffentlichkeit gelangen.

2. Bei Verhandlungen des Landesverbandes nach außen, die sich ganz oder zum Teil auf besondere Fachgruppen erstrecken, müssen diese Fachgruppen durch Beauftragte vertreten sein.

3. Wenn eine Fachgruppe mit Mehrheit einem Beschluß des Verbandes nicht zustimmt, so muß der Verband die abweichende Stellungnahme der Fachgruppe mit der von der Fachgruppe gegebenen Begründung gleichzeitig mit der Stellungnahme des Verbandes bekanntgeben. Werden Verhandlungen mit den Behörden über die strittige Frage geführt, so muß ein Vertreter der abweichenden Fachgruppe hinzugezogen werden.

§ 14

Der Vorstand des Landesverbandes hat das Recht, zu allen Veranstaltungen, Tagungen, Sitzungen usw. der Fachgruppen Vertreter zu entsenden, die der Fachgruppe nicht anzugehören brauchen. Die Fachgruppen berichten wenigstens alljährlich dem Vorstand über ihre gesamte Tätigkeit.

§ 15

Im Haushaltsplan der Landesverbände werden Mittel für die Fachgruppen eingesetzt.

§ 16

1. Auf Beschluß der Vertreterversammlung können Fachgruppenausschüsse auf der Bundesebene gebildet werden. Diese Ausschüsse bearbeiten die besonderen schulischen Belange der Fachgruppen.

Für diese Ausschüsse werden von den entsprechenden Fachgruppen der Landesverbände Vorschläge an den Vorstand der GEW gerichtet.

Der Vorstand der GEW setzt aus diesen Vorschlägen die Ausschüsse zusammen.

Jeder Ausschuß wählt seinen Vorsitzenden. Die so gewählten Vorsitzenden sind Mitglieder des Vorstandes der GEW.

2. Für die Fachgruppenausschüsse auf der Bundesebene gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 15.

VII. Organe der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

§ 17

Die Organe der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft sind

1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand.

§ 18

Die Vertreterversammlung bestimmt die Richtlinien für die Arbeit der GEW und entscheidet endgültig über alle Angelegenheiten der GEW.

§ 19

1. Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus
   a) den allgemeinen Vertretern der Landesverbände,
   b) den Vertretern der Fachgruppen der Landesverbände,
   c) den Mitgliedern des Vorstandes,
   d) den Vorsitzenden der Abteilungen.

2. Die Vertreterversammlung setzt die Schlüsselzahl fest, nach der die Landesverbände die Vertreter entsenden.

In jedem Landesverband besteht ein doppeltes Wahlrecht.

Jeder Landesverband entsendet

a) auf Grund der Gesamtmitgliederzahl unter Berücksichtigung der Schlüsselzahl die allgemeinen Vertreter,
b) die von den Fachgruppen bestimmten Vertreter, und zwar die Fachgruppe Volksschule gemäß der Schlüsselzahl, die übrigen Fachgruppen gemäß der halben Schlüsselzahl.

Der Fachgruppe „Hochschule" können außerdem durch den Vorstand der GEW noch weitere Vertreter zuerkannt werden.

§ 20

Eine Vereinigung mehrerer Stimmen auf einen Vertreter ist unstatthaft. Das Recht der Vertreter zur Stimmabgabe darf nicht durch eine ihnen auferlegte Verpflichtung beeinträchtigt werden.

§ 21

Die Vertreterversammlung tritt in der Regel jährlich zusammen. Der Vorstand ist in dringenden Fällen berechtigt, auf Antrag von wenigstens fünf Landesverbänden jedoch verpflichtet, eine außerordentliche Vertreterversammlung einzuberufen.

§ 22

Die Durchführung einer Vertreterversammlung regelt eine Geschäftsordnung.

§ 23

Ihre Beschlüsse faßt die Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen ist Zweidrittel-, für die Auflösung der GEW Dreiviertelmehrheit erforderlich.

§ 24

Der Vorstand erhält einen Auftrag von der Vertreterversammlung für einen zweijährigen Geschäftsabschnitt.

§ 25

Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte der GEW zu erledigen. Insbesondere hat er die Verhandlungen der Vertreterversammlung vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen.

§ 26

Dem Vorstand gehören an:

a) Der 1. Vorsitzende, der 1. Geschäftsführer, der Schatzmeister,
b) die Vorsitzenden der Landesverbände oder deren Vertreter,
c) die Vorsitzenden der von der Vertreterversammlung anerkannten Fachgruppen-Ausschüsse oder deren Vertreter (s. § 16, 1),
d) 6 Vertreter der weiblichen Mitglieder,
e) bis zu 8 von der Vertreterversammlung gewählte Mitglieder.

§ 27

Der 1. Vorsitzende, der 1. Geschäftsführer und der Schatzmeister werden von der Vertreterversammlung in besonderen Wahlgängen gewählt. Alle übrigen Ämter verteilt der Vorstand nach eigenem Ermessen unter seine Mitglieder. Der Vorstand bildet aus seinen Mitgliedern einen Geschäftsführenden Ausschuß.

§ 28

Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben der Gewerkschaftsarbeit für die Dauer oder auf Zeit Ausschüsse einsetzen oder einzelne Personen berufen.

§ 29

Das Verfahren der durchzuführenden Wahlen regelt eine von der Vertreterversammlung zu beschließende Wahlordnung.

§ 30

Im Rahmen der Vertreterversammlung können Nebenversammlungen abgehalten und Ausstellungen veranstaltet werden.

VIII. Änderungen der Satzungen

§ 31

Satzungsänderungen können nur alle 2 Jahre am Schluß eines Geschäftsabschnittes von der Vertreterversammlung beschlossen werden. Antragsberechtigt sind der Vorstand und die Landesverbände der GEW.

IX. Auflösung

§ 32

Die Auflösung der GEW kann nur von einer Vertreterversammlung, die zu diesem Zwecke einberufen ist, beschlossen werden. Zu diesem Beschluß ist Dreiviertelmehrheit der Vertreter erforderlich.

Diese Vertreterversammlung beschließt auch mit einfacher Stimmenmehrheit über das Vermögen der GEW.